

Wissenswertes für Vereine

Im Dezember 2015

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

wenn die Zahlungsdisziplin der Mitglieder zu wünschen übrig lässt, müssen auch Vereine die **Verjährung** im Auge behalten. Wir zeigen, welche Möglichkeiten sich Ihnen bieten, um zum Beispiel Beitragsrückstände einzutreiben. Außerdem gehen wir der Frage nach, ob für Zahlungen an **Aushilfskräfte** für Betreuungsmaßnahmen der **Übungsleiter-Freibetrag** in Anspruch genommen werden kann. Im **Steuertipp** weisen wir auf eine **Sonderregelung** zum Nachweis von **Kleinspenden** bis 200 € hin.

Haftungsrisiko

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden aus Mitgliedsbeiträgen und gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Weiter müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Sie haben im Jahr 2014 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2015 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2015. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2015.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2012 nun zum 31.12.2015 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch

- die Erhebung einer Klage oder
- die Zustellung eines Mahnbescheids

gehemmt.

In dieser Ausgabe

- **Haftungsrisiko:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können1
- **Beitragsfreiheit:** Gemeinnützigkeit durch Engagement für Flüchtlinge nicht gefährdet2
- **Bringdienst:** Haftet der Verein bei Unfällen auf dem Weg zur Sportveranstaltung?2
- **Aushilfskräfte:** Übungsleiterpauschale für Betreuer in offenen Ganztagschulen?3
- **Zuschüsse:** Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und die Umsatzsteuer3
- **Jugendherbergen:** wie wirkt sich die Beherbergung von Erwachsenen aus?3
- **Steuertipp:** Vereinfachungen für Kleinspenden.....4

Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Wir helfen Ihnen dabei gerne.

Beitragsfreiheit

Gemeinnützigkeit durch Engagement für Flüchtlinge nicht gefährdet

Dass Flüchtlinge nicht nur in finanzieller Hinsicht unterstützt werden müssen, sondern auch in weiteren Belangen, liegt auf der Hand. Zahlreiche Sportvereine haben bereits die Initiative ergriffen und lassen Flüchtlinge an ihrem Training teilnehmen, ohne die üblicherweise vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu erheben. Teilweise haben Finanzämter hierin einen Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht gesehen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass durch die kostenlose Teilnahme am Training **bestimmte Personen begünstigt** worden seien.

Diese Verwaltungsauffassung hat alle 16 Finanzminister der Länder in ihrer regulären Konferenz in Berlin zu einer Klarstellung im Rahmen einer Pressemitteilung veranlasst. Sie haben einstimmig festgestellt, dass die **beitragsfreie Aufnahme** von Flüchtlingen in gemeinnützigen Vereinen nicht dazu führt, dass die Gemeinnützigkeit der Vereine gefährdet wird.

Damit habe jetzt jeder Verein Klarheit. Der Einsatz für Flüchtlinge sei gut und richtig und könne keine negativen Konsequenzen für die steuerliche Gemeinnützigkeit haben. Wenn sich Vereine um die Integration von Flüchtlingen kümmern, sei das geradezu ein **Paradebeispiel für gemeinnütziges Handeln**.

Hinweis: Nach der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin habe der Bund eine zügige Prüfung und - soweit überhaupt nötig - Klarstellung zugesagt. Denn durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums sei zwischenzeitlich Irritation darüber entstanden, ob die beitragsfreie Aufnahme von Flüchtlingen dazu führen könne, dass ein gemeinnütziger Verein seine steuerliche Anerkennung verlieren könne, wenn die Beitragsfreiheit nicht in der Satzung geregelt sei.

Die für die Steuerverwaltung zuständigen Länder bejahen dagegen die Gemeinnützigkeit. Deshalb könnten die Vereine mit ihren Aktivitäten weitermachen. Wenn sich herausstellen sollte, dass doch noch eine **Verwaltungsvorschrift geändert** werden müsse, solle der Bund dies zügig umsetzen. Auch dann könnten die Vereine ihre Aktivitäten fortsetzen.

Hinweis: Diese Verlautbarung der Finanzminister muss nicht zwingend heißen, dass auch die Finanzämter die Gemeinnützigkeit trotz der beitragsfreien Aufnahme von Flüchtlingen im Einzelfall bejahen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit Ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob es die Auffassung der Länderfinanzminister teilt. Wir unterstützen Sie gerne dabei!

Bringdienst

Haftet der Verein bei Unfällen auf dem Weg zur Sportveranstaltung?

Sportvereine sind auf die Mithilfe von Familienangehörigen angewiesen, wenn es um den **Transport von Kindern** zum Training und zu Wettkämpfen geht. Sobald es hierbei jedoch zu Schäden kommt, stellt sich die Frage der Haftung des Vereins.

In einem Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof (BGH) wollte die Großmutter eines Vereinsmitglieds den Schaden ersetzt haben, den sie bei einem Unfall auf dem Weg zu einem Wettkampf erlitten hatte. Sie hatte ihre Enkelin gefahren, die Mitglied der Mädchen-Fußballmannschaft war. Da die Großmutter nicht über die Versicherung des Vereins abgesichert war, verlangte sie **Schadenersatz** vom Verein.

Der BGH lehnte dies ab, weil es sich seiner Ansicht nach bei der Fahrt um eine reine Gefälligkeit handelt, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt. Ob ein Auftrags- oder ein Gefälligkeitsverhältnis besteht, ist danach zu beurteilen, wie sich das Verhältnis aus der Sicht eines objektiven Beobachters darstellt. Maßgeblich ist der Rechtsbindungswille. Dieser **Bindungswille** fehlt aber beim „Gefälligkeitshandeln“ des täglichen Lebens. Die Klägerin hatte ihre Enkelin aus Gefälligkeit gefahren, um ihr die Teilnahme an einer Kreismeisterschaft zu ermöglichen.

Am Charakter der Fahrt als Gefälligkeit ändert sich nichts dadurch, dass der Transport nicht ausschließlich im alleinigen Interesse der Enkelin, sondern auch im Interesse der Mannschaft und damit des beklagten Vereins lag.

Hinweis: Solange keine gegenteiligen Absprachen getroffen werden, scheiden Aufwendungsersatzansprüche laut BGH aus, weil eine Gefälligkeit vorliegt. Sie sollten dennoch für ausreichenden Versicherungsschutz auch für Familienangehörige sorgen, die ihre minderjährigen Mitglieder zum Training und zu Wettbewerben fahren.

Aushilfskräfte

Übungsleiterpauschale für Betreuer in offenen Ganztagschulen?

Viele Schüler werden im Rahmen des Konzepts der offenen Ganztagschule betreut, wobei die Kinder in der Regel von Aushilfskräften betreut und beaufsichtigt werden. Ob für Zahlungen an die Aushilfskräfte die Übungsleiterpauschale in Anspruch genommen werden kann, hat das Finanzgericht Köln (FG) geklärt.

Ein gemeinnütziger Verein, der eine offene Ganztagschule betrieb, beschäftigte eine Reihe von Aushilfskräften für die Betreuung der Kinder. Für diese Kräfte hatte der Verein **pauschale Lohnsteuer angemeldet** und an das Finanzamt abgeführt. Später wollte er eine Berichtigung erreichen, weil bezüglich der Aushilfen die Anwendung des Übungsleiter-Freibetrags bisher unterblieben sei. Das sei nun nachzuholen.

Das FG gab dem Verein Recht. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Übungsleiterpauschale waren erfüllt. Nebenberufliche Tätigkeiten von Erziehern und Betreuern sind begünstigt. Eine **Nebentätigkeit** liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nimmt. Ein **Erzieher** in diesem Sinne wirkt auf Menschen ein, um sie geistig und körperlich im Hinblick auf ein bestimmtes Erziehungsziel zu formen. Die Tätigkeit eines **Betreuers** übt aus, wer durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt auf die von ihm betreute Person einwirkt. Die Aushilfskräfte betreuten und unterstützten die Kinder bei den Hausaufgaben. Außerdem leiteten sie Gruppen in der Schule und erteilten Musikunterricht.

Hinweis: Der Verein hatte auch erfolglos versucht, zu viel entrichtete Sozialversicherungsbeiträge erstattet zu bekommen. Das Sozialgericht hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen, weil eine rückwirkende

Anwendung des Übungsleiter-Freibetrags im Sozialversicherungsrecht nicht in Betracht komme. Der Verein hat dagegen Berufung eingelegt. Über den Ausgang dieses Verfahrens werden wir Sie informieren.

Zuschüsse

Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung und die Umsatzsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Verein Arbeitsförderungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsprojekte für Frauen, Jugendliche, Schwerbehinderte und Langzeitarbeitslose durchführte. Dafür erhielt er **Zuschüsse der öffentlichen Hand**. Der Verein ging davon aus, dass es sich um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit handelt. Mit dem Finanzamt kam es zum Streit über die Vorsteuerzuordnung. Der BFH hat die Sache allerdings an das Finanzgericht (FG) zurückverwiesen.

Das FG muss nun untersuchen, ob es sich um steuerbare Umsätze handelt und die Zuschüsse der öffentlichen Stellen das Entgelt dafür sind. Zu klären ist auch, ob ein **Leistungsaustausch** oder ein **Entgelt von dritter Seite** vorliegt. Sollte das FG nach diesen Hinweisen zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um steuerbare Leistungen des Vereins handelt, wäre weiter zu prüfen, ob die Umsätze nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht steuerfrei wären.

Hinweis: Zum 01.01.2015 wurde für Eingliederungsleistungen, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und vergleichbare Leistungen, die zum Beispiel von Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden, eine Steuerbefreiung geschaffen.

Jugendherbergen

Wie wirkt sich die Beherbergung von Erwachsenen aus?

Jugendherbergen verfolgen gemeinnützige Zwecke. Damit verbunden ist die Befreiung von der Umsatzsteuer für die **Beherbergung von Jugendlichen** bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Da auch Erwachsene in Jugendherbergen übernachten, stellt sich die Frage, ob auch diese Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind oder zumindest dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen. Beantwortet hat diese Frage das Finanzgericht Niedersachsen (FG).

Geklagt hatte ein Jugendherbergsverein, bei dem auch allein reisende Erwachsene übernachtet hatten. Der Anteil dieser Übernachtungen betrug rund

5,3 %. Der Verein erhob bei den Erwachsenen einen Zuschlag von 3 € pro Nacht. Auch für zusätzlich angebotene Leistungen wie Hobbyprogramme oder Wanderungen hatten die Erwachsenen für gleiche Leistungen höhere Preise zu zahlen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Leistungen des Vereins nicht dem Zweckbetrieb des Vereins zuzuordnen und dementsprechend dem **regulären Steuersatz** zu unterwerfen seien. Gegen diese Einschätzung erhob der Verein Klage vor dem FG.

Das FG ist dem Verein gefolgt. Die Richter haben bestätigt, dass Jugendherbergen ein **Zweckbetrieb** im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts sind. Für Zweckbetriebe sieht das Umsatzsteuerrecht vor, dass Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen können. Das gilt jedoch nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Von den Erwachsenen seien höhere Preise verlangt worden, die erbrachten Leistungen hätten sich aber nicht unterschieden. Die Erwachsenen logierten in denselben Zimmern wie die Jugendlichen, erhielten die gleiche Verpflegung, konnten nicht bevorzugt buchen oder reservieren und nahmen die sonstigen Leistungen im gleichen Umfang wahr.

Damit waren die Leistungen des Vereins an allein reisende Erwachsene nach Auffassung des FG nicht von den satzungsgemäßen Leistungen abzugrenzen. Fehle es an der Möglichkeit der Abgrenzung, seien die Leistungen entweder insgesamt mit dem Regelsteuersatz oder dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Der begünstigte Steuersatz sei anzuwenden, wenn die Umsätze außerhalb des satzungsgemäßen Zwecks nur von untergeordneter Bedeutung seien. Dies sei der Fall, wenn sie **nicht mehr als 10 % des Gesamtumsatzes** ausmachten. Diese Grenze sei hier nach der Höhe der Umsätze oder der Anzahl der Übernachtungen nicht überschritten.

Hinweis: Das FG ist mit seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abgewichen, so dass die Revision zugelassen wurde. Das Finanzamt hat bereits Revision eingelegt. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Steuertipp

Vereinfachungen für Kleinspenden

Gemeinnützige Vereine können Spenden erhalten, die sie üblicherweise mit einer **Zuwendungsbestätigung** („Spendenquittung“) bescheinigen. Anhand dieser Zuwendungsbestätigung kann der Spender

den Sonderausgabenabzug geltend machen. Die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ist immer mit einem gewissen Aufwand verbunden. Daher sollten Sie die Vereinfachungsregeln in Anspruch nehmen, die sich in diesem Zusammenhang bieten.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass nicht immer eine Zuwendungsbestätigung erforderlich ist. Für **Kleinspenden bis 200 €** besteht im Steuerrecht eine Sonderregelung:

Zum Nachweis der Spende beim Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung reicht bei Geldzuwendungen von nicht mehr als 200 € der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen zu erteilen. Das ist der Fall, wenn er gemeinnützig ist.
- Der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer sind auf einem Beleg aufgedruckt, den der Verein hergestellt hat. Zusätzlich ist auf dem Beleg anzugeben, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.
- Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Der Zuwendende muss zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorlegen.
- Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung des Vereins enthalten.

Hinweis: Ein weiterer Vorteil des vereinfachten Nachweises gegenüber der Zuwendungsbestätigung besteht darin, dass hier kein Haftungsrisiko besteht. Wenn Sie dagegen bei der Zuwendungsbestätigung einen falschen Vordruck verwendet haben, kann der Spender diesen nicht einreichen.

Mit freundlichen Grüßen